

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### **1. Definitionen**

**1.1** In diesen Bedingungen gelten folgende Definitionen:

Als „**KÄUFER**“ wird die Person bezeichnet, die ein Angebot des Verkäufers zum Kauf von Waren akzeptiert, oder dessen Auftrag für die Ware vom Verkäufer angenommen wird.

Als „**WARE**“ werden die Waren und/oder Dienstleistungen (inkl. Teillieferungen der Ware und/oder Teile der Dienstleistung) bezeichnet, die der Verkäufer unter Berücksichtigung dieser Bedingungen liefern soll.

Als „**VERKÄUFER**“ wird Crane Limited, handelnd als IAT (Delta Fluid Products Limited) bezeichnet.

Als „**BEDINGUNGEN**“ werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in diesem Dokument bezeichnet (falls es der Zusammenhang nicht anders erfordert) einschließlich Sondervereinbarungen, die schriftlich zwischen dem Käufer und Verkäufer vereinbart wurden.

Als „**VERTRAG**“ wird der Vertrag zum Kauf und Verkauf der Waren bezeichnet.

Als „**SCHRIFTLICH**“ werden Telex, Telegramm, Fax und andere vergleichbare Kommunikationsmethoden bezeichnet.

**1.2** Jeder in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorhandener Verweis auf eine gesetzliche Bestimmung gilt als Verweis auf die zu dem entsprechenden Zeitpunkt geänderten, erlassenen oder erweiterten Bestimmungen.

**1.3** Die Überschriften in diesen Geschäftsbedingungen sind lediglich zur übersichtlichen Gestaltung und beeinflussen die Interpretation nicht.

### **2. Grundlage des Verkaufs**

**2.1** Der Verkäufer verkauft dem Käufer Waren auf der Grundlage eines schriftlichen oder mündlichen Angebots des Verkäufers, die von dem Käufer schriftlich oder mündlich angenommen wird, jedoch in beiden Fällen entsprechend den hierin aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen, unter Ausschluss aller anderen Bedingungen.

**2.2** Abweichungen von diesen Bedingungen gelten nur, wenn sie schriftlich zwischen den Bevollmächtigten des Käufers und des Verkäufers vereinbart wurden.

**2.3** Die Mitarbeiter oder Agenten des Verkäufers sind nicht berechtigt, Zusicherungen oder Gewährleistungen hinsichtlich der Waren zu machen, wenn diese nicht schriftlich vom Verkäufer bestätigt werden. Bei Vertragsabschluss bestätigt der Käufer, dass er sich nicht auf solche Zusicherungen und Gewährleistungen, die nicht schriftlich vereinbart wurden, verlässt und verzichtet auf solche Forderungen.

**2.4** Etwaige Beratungen oder Empfehlungen, die von dem Verkäufer oder deren Mitarbeiter und Agenten an den Käufer oder deren Mitarbeiter oder Agenten gegeben werden, hinsichtlich der Lagerung, Anwendung oder Verwendung der Waren, die nicht vom Verkäufer schriftlich bestätigt werden, sind ausschließlich auf eigene Gefahr des Käufers anzuwenden. Dementsprechend wird der Verkäufer für nicht bestätigte Beratungen oder Empfehlungen nicht haften.

**2.5** Druckfehler, sonstige Fehler oder Auslassungen in den Verkaufsunterlagen, Angeboten, Preislisten, Angebotsannahmen, Rechnungen oder andere Dokumente oder Informationen des Verkäufers können korrigiert werden, ohne dass für den Verkäufer eine Haftung entsteht.

### **3. Aufträge und Spezifikationen**

**3.1** Eine vom Käufer abgegebene Bestellung gilt erst dann als vom Verkäufer akzeptiert, wenn der bevollmächtigte Vertreter des Verkäufers diese schriftlich bestätigt.

**3.2** Der Käufer haftet gegenüber dem Verkäufer für die Prüfung der Richtigkeit der Bestellungen (einschl. eventueller Spezifikationen), die an den Verkäufer gesendet wurden, und hat dem Verkäufer rechtzeitig die für die Waren erforderlichen Informationen zu liefern, damit der Verkäufer den Vertrag entsprechend den Geschäftsbedingungen erfüllen kann. Der Käufer wird dem Verkäufer jeglichen Verlust, Schaden, Kosten oder Unkosten, die durch ungenaue Informationen entstehen, erstatten.

**3.3** Mengen, Qualität und Beschreibung oder Verarbeitung der Waren müssen den Angaben des Verkäufers im Angebot entsprechen (sofern diese vom Käufer akzeptiert wird) oder in dem Auftrag des Käufers (sofern dieser vom Verkäufer akzeptiert wird) beschrieben werden.

**3.4** Falls die Ware für den Käufer hergestellt oder vom Verkäufer nach Kundenspezifikation bearbeitet wird, wird der Käufer dem Verkäufer alle Verluste, Schäden, Kosten und Aufwendungen ersetzen, die dem Verkäufer durch etwaige Forderungen für die Verletzung eines Patents, Copyright, Design, Markenzeichen oder andere gewerbliche und geistige Schutzrechte einer anderen Person entstehen, die sich daraus ergeben, dass der Verkäufer die Spezifikationen des Käufers verwendet hat.

**3.5** Der Verkäufer behält sich das Recht vor, Änderungen in der Spezifikation vorzunehmen, die notwendig sind, um die geltenden Sicherheitsvorschriften oder andere gesetzliche Anforderungen zu erfüllen oder, wo die Ware nach Kundenspezifikation geliefert werden soll, Änderungen vorzunehmen, die keine wesentlichen Veränderungen der Qualität und Leistung der Ware ergeben.

**3.6** Eine Bestellung, die vom Verkäufer angenommen wurde, kann vom Käufer nur durch schriftliche Vereinbarung mit dem Verkäufer und unter der Bedingung storniert werden, dass der Käufer dem Verkäufer vollständig für alle entstandenen Verluste entschädigt, einschließlich entgangenem Gewinn, Kosten (einschließlich aller anfallenden Arbeits- und Materialkosten), Schäden, Gebühren und Auslagen, die dem Verkäufer infolge des Stornos entstanden sind.

**3.7** Der Käufer ist verantwortlich und trägt die Kosten für Prüfungen und Inspektion der Ware im Werk des Verkäufers. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, dem Käufer diese Prüfungen und Inspektionen zu gestatten. Der Verkäufer übernimmt keine Haftung für Forderungen von Schäden, die bei der Inspektion hätten entdeckt werden müssen oder für Transportschäden.

**3.8** Wenn der Verkäufer zugestimmt hat, gewisse Arbeiten an der Ware an einem vom Käufer bestimmten Ort durchzuführen:

**3.8.1** gestattet der Käufer dem Verkäufer, seine Mitarbeiter, Agenten oder Sub-Unternehmer seine Verpflichtung auszuführen, unter Zustimmung der Benutzung von allen am Ort befindlichen Dienstleistungen, inkl. aber nicht ausschließlich von Strom, Wasser, Druckluft, Gas, Kantine und Toiletten, sofern am Ort verfügbar.

**3.8.2** gestattet der Käufer dem Verkäufer seine Verpflichtung über einen Sub-Unternehmer ausführen lassen, ohne Zustimmung des Käufers.

**3.8.3** wird der Käufer sicherstellen, dass der unter Punkt 3.8 erwähnte Ausführungsort alle Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes, des Betriebssicherheitsgesetzes und alle zutreffenden Regularien, erfüllt.

**3.8.4** wird der Käufer dem Verkäufer alle Schäden und Kosten ersetzen, die aufgrund der Nichterfüllung des Käufers der in Punkt 3.8.3 aufgezählten Gesetze anfallen.

**3.8.5** wird der Käufer dem Verkäufer die vollen Kosten, inkl. aber nicht ausschließlich für Schäden und Rechtsstreitkosten zahlen, die der Verkäufer an seinen Mitarbeiter, Agenten oder Sub-Unternehmer für eventuelle gegen ihn gerichtete Verfahren zahlen muss, die sich aus der Nichterfüllung der unter Punkt 3.8.3 erwähnten Gesetze ergeben.

**3.8.6** wird der Käufer als Versicherer auftreten für alle Ausrüstungsgegenstände, Materialien oder Werkzeuge, die ordnungsgemäß von dem Verkäufer, seine Mitarbeiter oder Agenten zum Bestimmungsort gebracht und gelagert wurden.

#### **4. Preis der Ware**

**4.1** Als Preis der Ware gilt der vom Verkäufer angebotene Preis oder wo kein Preis angeboten wurde (oder wo ein Preis nicht mehr gültig ist), gilt der Preis in der jeweils gültigen Preisliste. Wo Ware als Exportware außerhalb Englands geliefert wird, gilt die vom Verkäufer herausgegebene Export Preisliste. Alle angebotenen Preise haben eine Gültigkeit von 30 Tagen oder bis zur vorherigen Angebotsannahme durch den Käufer. Danach können die Preise durch den Verkäufer ohne vorherige Mitteilung an den Käufer verändert werden.

**4.2** Der Verkäufer behält sich das Recht vor, nach Mitteilung an den Käufer, jederzeit vor Lieferung den Preis der Waren zu erhöhen, um Kostensteigerungen für den Verkäufer zu kompensieren, auf die der Verkäufer keinen Einfluss hat (z.B. Wechselkursschwankungen, Devisenbewirtschaftung, Änderungen von Zöllen, signifikante Erhöhung der Lohnkosten, Materialkosten oder andere Herstellungskosten), oder die aufgrund von Änderungen der Liefertermine, Mengen oder Spezifikationen der Ware entstehen, die vom Käufer verlangt oder durch vom Käufer angewiesene Verzögerungen verursacht wurden, oder dadurch, dass der Käufer es versäumte, dem Verkäufer angemessene Informationen oder Anweisungen zu geben.

**4.3** Sofern nicht in den Bedingungen eines Preisangebots oder in einer Preisliste des Verkäufers angegeben und schriftlich zwischen Käufer und Verkäufer vereinbart, gelten alle vom Verkäufer genannten Preise für die Lieferung ab Werk. Wenn der Verkäufer zustimmt, die Ware auf andere Weise und nicht ab Werk zu liefern, zahlt der Käufer dem Verkäufer die entstehenden Kosten für Transport, Verpackung und Versicherung.

**4.4** Die Preise verstehen sich exkl. der derzeit gültigen MwSt, die der Käufer dem Verkäufer zahlen muss.

**4.5** Die Kosten für Paletten und Mehrwegtransportbehälter werden dem Käufer zusätzlich zu dem Preis der Waren berechnet, aber der Käufer erhält eine Gutschrift, wenn diese unversehrt an den Verkäufer vor dem Fälligkeitsdatum zurückgesandt werden.

## **5. Zahlungsbedingungen**

**5.1** Vorbehaltlich besonderer schriftlicher vereinbarter Bedingungen zwischen dem Käufer und dem Verkäufer, ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer den Preis der Waren beim Versand oder auch nach dem Versand der Waren zu berechnen. Wenn die Waren vom Käufer im Werk abgeholt oder der Käufer die Warenannahme ungerechtfertigt ablehnt, ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer den Preis zu berechnen, der bei oder nach der Benachrichtigung über die Bereitstellung der Ware gültig war.

**5.2** Der Käufer wird den Preis in Bar am oder vor Ende des der Lieferung folgenden Monats zahlen. Die jeweils gültigen Zahlungsbedingungen werden im Vertrag vereinbart. Quittungen über die Zahlung werden nur auf Verlangen ausgestellt.

**5.3** Falls der Käufer nicht rechtzeitig bezahlt, ist der Verkäufer unbeschadet aller anderen zustehenden Rechte berechtigt;

**5.3.1** den Vertrag zu kündigen oder keine weiteren Lieferungen an den Käufer vorzunehmen;

**5.3.2** Zahlungen des Käufers für die Waren, für welche die Zahlung fällig ist (oder für Waren, die gemäß einem anderen Vertrag zwischen Käufer und Verkäufer geliefert wurden) anzurechnen, wie es der Verkäufer für angemessen hält, und

**5.3.3** dem Käufer Zinsen zu berechnen (sowohl für die Zeit vor oder nach einem Gerichtsbeschluss) für den ausstehenden Betrag mit einem Zinssatz von 2% pro Jahr über die zu diesem Zeitpunkt geltende National Westminster Bank Basisrate, bis die Rechnung vollständig beglichen wurde (Teil eines Monats wird als voller Monat in Bezug auf die Zinsberechnung bewertet).

## **6. Lieferung**

**6.1** Die Lieferung der Ware erfolgt durch Abholung der Waren beim Verkäufer durch den Käufer, nachdem der Verkäufer dem Käufer mitgeteilt hat, dass die Waren zur Abholung bereit sind oder, wenn ein anderer Lieferort mit dem Verkäufer vereinbart wurde, die Ware an diesem Ort angeliefert wurde.

**6.2** Angegebene Liefertermine sind nur voraussichtliche Liefertermine und der Verkäufer ist nicht für Verzögerungen von Lieferungen haftbar. Das Lieferdatum stellt keinen wesentlichen Bestandteil des Vertrages dar, außer wenn vorher mit dem Verkäufer schriftlich vereinbart. Der Verkäufer kann die Waren auch vor dem angegebenen Liefertermin, nach Benachrichtigung an den Käufer, liefern.

**6.3** Werden die Waren in Teillieferungen geliefert, stellt jede Lieferung einen separaten Vertrag dar. Ein Versäumnis des Verkäufers, eine oder mehrere Teillieferungen

entsprechend diesen Geschäftsbedingungen zu liefern, oder das Bestehen eines Anspruchs des Käufers in Bezug auf eine oder mehrere Teillieferungen berechtigen den Käufer nicht zum Rücktritt von diesem Vertrag als Ganzes.

**6.4** Bei Versäumnis des Verkäufers die Waren zu liefern, aus einem anderen Grund als aus Gründen, auf die der Verkäufer keinen Einfluss oder die der Käufer zu vertreten hat, beschränkt sich die Haftung des Verkäufers auf die gegebenenfalls dem Käufer bei Beschaffung ähnlicher Ware als Ersatz für die nicht gelieferten Waren entstehenden Mehrkosten (falls vorhanden), entsprechend dem günstigsten verfügbaren Marktpreis.

**6.5** Nimmt der Käufer die Lieferung der Waren nicht an oder versäumt er es, dem Verkäufer angemessene Anweisungen für die Lieferung zum vorgesehenen Zeitpunkt zu geben (sofern dies nicht aus Gründen geschieht, auf die der Käufer keinen Einfluss oder die der Verkäufer zu vertreten hat)), so kann der Verkäufer unbeschadet seiner sonstigen Rechte oder Rechtsmittel wie folgt verfahren:

**6.5.1** Er kann die Waren bis zur tatsächlichen Lieferung einlagern und dem Käufer die Kosten in angemessener Höhe (inkl. Versicherung) für die Lagerung in Rechnung stellen; oder

**6.5.2** Er kann die Waren zum besten mit angemessenem Aufwand erzielbaren Preis verkaufen und dem Käufer eine gegebenenfalls entstehende Differenz zu dem Preis, den er vom Käufer vertragsgemäß erhalten hätte, (einschließlich der angemessenen Verkaufs- und Lagerkosten) in Rechnung stellen.

## **7. Risiko und Eigentumsübergang**

**7.1** Das Risiko der Beschädigung oder des Verlusts der Waren geht wie folgt auf den Käufer über:

**7.1.1** bei Bereitstellung der Lieferung auf dem Betriebsgelände des Verkäufers, sobald der Verkäufer den Käufer darüber informiert, dass die Waren abholbereit sind, oder

**7.1.2.** bei anderer Lieferung der Waren als durch Abholung auf dem Gelände des Verkäufers zum Zeitpunkt der Lieferung oder, wenn der Käufer unrechtmäßigerweise die Lieferung der Waren nicht zu dem Zeitpunkt annimmt, zu dem der Verkäufer die Lieferung der Waren angeboten hat.

**7.2** Unbeschadet der Lieferung und des Risikoübergangs für die Waren sowie unbeschadet anderer Klauseln in diesen Geschäftsbedingungen, gehen Eigentum und Besitz der Waren erst dann auf den Käufer über, wenn der Verkäufer durch Barzahlung oder bestätigte Verrechnung die vollständige Zahlung des Preises der Waren und aller anderen Waren aus allen anderen Verträgen zwischen dem Verkäufer und Käufer erhalten hat..

**7.3** Solange Besitz und Eigentum an den Waren noch nicht auf den Käufer übergegangen sind, bewahrt der Käufer die Waren als treuhänderischer Vertreter und Verwahrer des Verkäufers auf, er hat die Waren separat von Waren des Käufers sowie von Dritten ordnungsgemäß geschützt und versichert sowie als Eigentum des Verkäufers gekennzeichnet zu lagern. Bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs ist der Käufer berechtigt, die Waren für seine normale Geschäftstätigkeit zu verwenden oder weiterzuverkaufen, er haftet jedoch gegenüber dem Verkäufer für die Erträge des

Verkaufs in Höhe des vollen Marktwertes der Waren, unabhängig davon, ob diese materiell oder immateriell sind, einschließlich eventuell gezahlter Versicherungsleistungen, wobei er alle dieser Erträge oder Versicherungsleistungen separat von anderen Geldmitteln oder vom Eigentum des Käufers oder Dritten zu verwalten hat. Im Falle von immateriellen Erträgen, müssen diese korrekt gelagert, geschützt und versichert werden.

**7.4** Bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs ist der Verkäufer berechtigt (unter der Voraussetzung, dass die Waren noch immer vorhanden sind und noch nicht verkauft wurden), jederzeit vom Käufer die Lieferung der Waren an den Verkäufer zu verlangen und, falls der Käufer dieser Aufforderung nicht nachkommt, alle Betriebsgeländen des Käufers oder Dritter, auf denen die Waren gelagert sind, zu betreten und die Waren wieder in seinen Besitz zu bringen.

**7.5** Der Käufer ist nicht berechtigt, die Waren, die Eigentum des Verkäufers sind, zu verpfänden oder in irgendeiner Form aufgrund von Verbindlichkeiten zu belasten. Sollte der Käufer dies jedoch dennoch tun, so werden alle Beträge, die der Käufer dem Verkäufer schuldet (unbeschadet sonstiger Rechte oder Rechtsmittel des Verkäufers), sofort fällig und zahlbar.

## **8. Garantie und Haftung**

**8.1** Gemäß den nachfolgenden Bedingungen, gewährleistet der Verkäufer, dass die Ware zum Zeitpunkt der Auslieferung mit seiner Spezifikation übereinstimmt und für einen Zeitraum von 12 Monaten ab erste Installation oder für einen Zeitraum von 12 Monaten nach Auslieferung (welcher Termin zuerst erreicht wird), frei von Fabrikations- und Materialfehlern ist.

**8.2** Der Verkäufer gewährt die oben genannte Gewährleistung unter folgende Bedingungen:

**8.2.1** der Verkäufer haftet nicht für Warenmängel, die aus Zeichnungen, Design oder Spezifikationen des Käufers resultieren;

**8.2.2** der Verkäufer haftet nicht für Warenmängel, die aus Verschleiß, mutwillige Zerstörung, Vernachlässigung, regelwidrige Arbeitsbedingungen, Missachtung von Betriebsanleitungen des Verkäufers (mündlich oder schriftlich), Missbrauch oder Veränderung/Reparatur der Ware ohne Zustimmung des Verkäufers, resultieren;

**8.2.3** der Verkäufer haftet nicht in Bezug auf die oben genannte Gewährleistung (oder jegliche andere Gewährleistung), Bedingungen oder Garantieleistungen, wenn der Gesamtpreis der Ware nicht bis zum Fälligkeitstermin bezahlt wurde.

**8.2.4** die oben genannte Garantie schließt keine Teile, Materialien oder Zubehör ein, die nicht vom Verkäufer hergestellt wurden. Der Käufer ist nur zu der Garantieleistung berechtigt, die der Hersteller dem Verkäufer gewährt.

**8.3** Sofern in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich vorgesehen und, außer wenn die Ware an den Endverbraucher verkauft wird (Gesetz über missbräuchliche Vertragsklausel 1977), sind alle Gewährleistungen und Bedingungen jeglicher Art, durch Vorschriften und

allgemeines Recht implizierte Bedingungen, in vollem gesetzlich vorgesehenen Umfang ausgeschlossen.

**8.4** Wenn Waren als Verbrauchergeschäft (wie im Kaufrecht 1979 definiert) verkauft werden, bleiben die gesetzlichen Rechte des Käufers durch diese Bedingungen unberührt.

**8.5** Jede Forderung des Käufers, die sich auf einen Qualitätsmangel oder einen Zustand der Waren oder auf deren Nichtübereinstimmung mit den Spezifikationen stützt, soll dem Verkäufer innerhalb von 7 Tagen (unabhängig davon, ob die Lieferung vom Käufer verweigert wurde) ab dem Datum der Lieferung mitgeteilt werden oder (falls der Defekt oder Mangel auch nach angemessener Überprüfung nicht erkennbar war) innerhalb von 2 Monaten nach der Lieferung der Waren mitgeteilt werden. Wenn die Lieferung nicht verweigert wurde und der Käufer den Verkäufer nicht entsprechend benachrichtigt, ist der Käufer nicht berechtigt, die Waren abzulehnen, und der Verkäufer haftet nicht für derartige Defekte oder Mängel, und der Käufer ist verpflichtet, den Preis zu bezahlen, als ob die Waren vertragsgemäß geliefert worden wären.

**8.6** Bei einer berechtigten Forderung in Bezug auf die Waren, die sich auf Materialmängel oder einem Zustand der Waren oder deren mangelnde Übereinstimmung mit den Spezifikationen des Verkäufers stützt, und dem Verkäufer entsprechend den hierin aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen mitgeteilt wird, ist der Verkäufer nach eigener Entscheidung berechtigt, die Waren (oder das betreffende Teil) kostenlos auszutauschen oder zu reparieren oder dem Käufer den Preis der Waren (oder den Anteil des Preises) zu erstatten, ohne dass der Verkäufer weitere Verpflichtungen gegenüber dem Käufer zu erfüllen hat.

**8.7** Mit Ausnahme von Todesfällen oder Personenverletzung durch Fahrlässigkeit des Verkäufers haftet der Verkäufer gegenüber dem Käufer nicht für Zusicherungen oder jegliche implizierte Garantien oder Bedingungen oder sonstige Klauseln oder Pflichten entsprechend Gewohnheitsrecht aufgrund indirekter, direkter oder implizierter Vertragsbedingungen, für Folgeschäden oder Sachschäden (sei es entgangener Gewinn oder sonstige Schäden), Kosten, Auslagen oder sonstige Ansprüche für entstandene Schadensersatzansprüche (unabhängig davon, ob diese durch Fahrlässigkeit des Verkäufers, seine Mitarbeiter oder Vertreter oder anderweitig begründet sind) im Zusammenhang mit der Lieferung der Waren bzw. mit deren Verwendung oder Weiterverkauf durch den Käufer, sofern dies nicht ausdrücklich in den vorliegenden Vertragsbedingungen vorgesehen ist.

**8.8** Der Verkäufer ist nicht für Verluste oder Schäden, die egal auf welcher Art an dem Eigentum der Käufers geschehen, haftbar.

**8.9** Der Verkäufer ist dem Käufer gegenüber nicht haftbar und nicht vertragsbrüchig falls er irgendeine Dienstleistung verspätet oder überhaupt nicht erbracht hat, wenn die Verzögerung oder Nichterbringung durch einen Vorfall verursacht wurde, der außerhalb der angemessenen Kontrolle des Verkäufers liegt. Ohne Verzicht auf die allgemeine Gültigkeit des zuvor Erwähnten, werden die folgenden Punkte als Gründe außerhalb der angemessenen Kontrolle der Verkäufers bestimmt:

**8.9.1** Höhere Gewalt, Explosion, Hochwasser, Sturm, Feuer oder Unfall.

**8.9.2** Krieg oder Kriegsgefahr, Sabotage, Aufstand, innere Unruhen oder Beschlagnahmung;

**8.9.3** Gesetze, einschränkende Bestimmungen, Verordnungen, Satzungen, Verbote oder beliebige Maßnahmen seitens staatlicher, parlamentarischer oder kommunaler Behörden;

**8.9.4** Import- oder Exportrichtlinien oder Embargos.

**8.9.5** Streiks, Aussperrungen oder andere Arbeitskampfmaßnahmen oder Marktstreite (sowohl was Mitarbeiter des Verkäufers als auch seitens Dritter betrifft);

**8.9.6** Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Rohstoffen, Arbeitskräfte, Energiestoffe, Maschinen oder Teile davon;

**8.9.7** Stromausfall oder Maschinendefekte,

**8.9.8** Nichtauslieferung einer Ware durch einen Spediteur.

## **9. Schadensersatz**

**9.1** Falls Schadensersatzansprüche gegenüber dem Käufer geltend gemacht werden, weil die Waren oder deren Verwendung oder Weiterverkauf Patent-, Copyright-, Design-, Marken- oder alle anderen gewerblichen und geistigen Schutzrechte verletzt, hat der Verkäufer den Käufer von jeglichem Verlust, Schaden, Kosten oder sonstige Ausgaben, die der Käufer im Zusammenhang mit der Forderung erfährt, zahlt oder vereinbart zu zahlen, freizustellen, wenn:

**9.1.1** der Verkäufer volle Kontrolle über alle Verfahren und Verhandlungen im Zusammenhang mit solchen Forderungen hat;

**9.1.2** der Käufer dem Verkäufer jede angemessene Unterstützung für solche Verfahren und Verhandlungen gibt;

**9.1.3** außer im Hinblick auf einen Zuschlag, wird der Käufer solche Forderungen nicht akzeptieren oder bezahlen, oder solche Verfahren veranlassen ohne die Zustimmung des Verkäufers (die nicht grundlos vorenthalten wird);

**9.1.4** der Käufer wird Nichts unternehmen, um den Versicherungsschutz, die der Käufer für solche Schutzrechtverletzung haben mag, zu gefährden und ist nicht berechtigt, einen Ausgleich unter diesem Versicherungsschutz einzufordern (der Käufer wird alle Anstrengungen unternehmen, dies nicht zu tun);

**9.1.5** Der Verkäufer hat Anspruch auf alle Ausgleichszahlungen und Kosten, über die der Käufer entsprechend dem Verkäufer Rechenschaft ablegen wird (falls vorhanden), die dem Käufer zugesprochen werden, die von dem Käufer bezahlt werden oder, die der Käufer zugestimmt hat (die Zustimmung wird nicht grundlos vorenthalten) und von einem Dritten in Bezug auf eine solche Forderung bezahlt werden; und

**9.1.6** unbeschadet aller Ansprüche des Käufers nach dem Common Law, ist der Verkäufer berechtigt, den Käufer aufzufordern, Schritte zu unternehmen, die der Verkäufer für

gerechtfertigt hält, um solche Ansprüche, Kosten oder Ausgaben, die der Käufer an den Verkäufer unter dieser Klausel weiterberechnen will, zu minimieren.

## **10. Insolvenz des Käufers**

**10.1** Diese Klausel gilt in folgenden Fällen:

**10.1.1** wenn der Käufer einen Vergleich mit seinen Gläubigern eingeht oder ein gerichtlicher Zwangsverwalter eingesetzt wird oder er (als Einzelperson oder Firma) Bankrott geht oder (als Firma) liquidiert wird (sofern dies nicht zum Zwecke der Fusion oder Neuorganisation der Firma geschieht); oder

**10.1.2** ein Hypothekengläubiger die Immobilien oder Vermögenswerte des Käufers in Besitz nimmt oder für diese ein Vermögensverwalter eingesetzt wird; oder

**10.1.3** der Käufer seine Geschäftstätigkeit einstellt oder deren Einstellung androht; oder

**10.1.4** der Verkäufer hinreichende Gründe zu der Annahme hat, dass die vorerwähnten Ereignisse in Kürze für den Käufer eintreten, und er den Käufer entsprechend informiert.

**10.2** Bei Anwendbarkeit dieser Klausel ist der Verkäufer unbeschadet seiner sonstigen Rechte oder Rechtsmittel berechtigt:

**10.2.1** den Vertrag zu kündigen oder weitere Lieferungen aus dem Vertrag ohne Haftung gegenüber dem Verkäufer einzustellen, und dem Verkäufer die Ware auf einer Quantum Meruit Basis zu berechnen. Dieser Betrag wird sofort fällig und zahlbar, ungeachtet dessen, ob die Lieferung versandt wurde oder nicht;

**10.2.2** wenn die Waren geliefert aber noch nicht bezahlt wurden, wird der Preis sofort fällig und zahlbar, auch wenn frühere Absprachen oder Vereinbarungen anders lauteten;

**10.2.3** Barzahlung bei Lieferung zu verlangen.

## **11. Export Bedingungen**

**11.1** In diesen Bedingungen bedeuten „Incoterms“ die derzeit gültigen internationalen Regeln der Internationalen Handelskammer zur Auslegung von Handelsklauseln. Wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, wird jeder Begriff oder Ausdruck, der in den Incoterms definiert oder einer bestimmten Bedeutung zugewiesen ist, auch in diesem Vertrag dieselbe Bedeutung haben. Entsteht jedoch ein Konflikt zwischen den Regeln des „Incoterms“ und diesen Bedingungen, so gelten die Regeln dieser Bedingung.

**11.2** Wenn die Waren außerhalb des Vereinigten Königreichs geliefert werden, gelten die Bedingungen dieser Klausel 11 (ausgenommen von besonderen schriftlichen Vereinbarungen zwischen dem Käufer und Verkäufer), ungeachtet jeglicher anderer Regelungen dieser Bedingungen.

**11.3** Der Käufer ist zur Beachtung aller Rechtsvorschriften für die Einfuhr von Waren in das Bestimmungsland verpflichtet, und für die Zahlung von eventuell anfallenden gesetzlichen Abgaben.

**11.4** Falls nicht schriftlich zwischen dem Verkäufer und Käufer anders vereinbart, werden die Waren an den Verschiffungs- oder Luftfrachthafen geliefert und der Verkäufer ist nicht verpflichtet, eine Benachrichtigung nach Punkt 32(3) des Kaufrechts 1979 abzugeben.

**11.5** Die Zahlung aller Waren an der Verkäufer erfolgt durch einen unwiderruflichen Bankakkreditiv vom Käufer zugunsten des Verkäufers, bestätigt von einer vom Verkäufer anerkannten englischen Bank. Wenn der Verkäufer vor oder bei Annahme des Auftrags schriftlich zugestimmt hat, kann darauf verzichtet werden und ein auf den Verkäufer ausgestellter Wechsel einer National Westminster Bank in England, zahlbar nach 60 Tagen nach Ansicht der Waren, akzeptiert werden.

## **12. Allgemeines**

**12.1** Alle Mitteilungen, die von einer Vertragspartei an die andere gemäß diesen Vertragsbedingungen zu geben sind oder gegeben werden können, bedürfen der Schriftform und sind an die eingetragene Geschäftsadresse der anderen Vertragspartei bzw. an eine andere Adresse zu richten, die zwischen den Vertragsparteien schriftlich mitgeteilt und vereinbart wurde.

**12.2** Eine Liefermitteilung wird als abgegeben betrachtet, wenn er am Tag der Lieferung persönlich, per Fax, Kabel oder Telex 12 Stunden nach Versand und per Post 48 Stunden nach Versand (per Einschreiben) abgegeben wird.

**12.3** Verzichtet der Verkäufer bei einer Vertragsverletzung durch den Käufer auf Rechtsmittel, ist dies nicht als Verzicht auf ein Rechtsmittel bei späterem Verstoß gegen die gleiche oder eine andere Vertragsklausel zu verstehen.

**12.4** Wird eine Klausel dieser Vertragsbedingungen von einem zuständigen Gericht ganz oder teilweise für ungültig oder nicht durchsetzbar erklärt, wird die Gültigkeit der anderen Klauseln dieser Vertragsbedingungen sowie des Restes der betreffenden Klausel damit in keiner Weise berührt.

**12.5** Der Vertrag richtet sich nach dem Recht des Vereinigten Königreichs von Großbritannien. Käufer und Verkäufer vereinbaren hiermit, sich der ausschließlichen Rechtsprechung der britischen Gerichte zu unterwerfen.